

**Fachprüfungsordnung
für den universitären Diplomstudiengang
Staats- und Sozialwissenschaften
der Universität der Bundeswehr München**

Vom 06. November 1997

Aufgrund von Art. 113 Sätze 2 und 3 und von Art. 115 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität der Bundeswehr München folgende Fachprüfungsordnung:¹⁾

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfungen, Prüfungstermine
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- B. Besondere Bestimmungen für die Diplomvorprüfung**
- § 7 Zulassung
- § 8 Prüfungsfächer, Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- C. Besondere Bestimmungen für die Diplomprüfung**
- § 10 Zulassung
- § 11 Prüfungsfächer, Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung
- D. Regelungen zum Erwerb von Scheinen**
- § 15 Erwerb von Scheinen

E. Schlußbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(zu § 1 ADPO)

Die Hochschulprüfungen (Diplomvorprüfung und Diplomprüfung) für Studenten des universitären Diplomstudiengangs Staats- und Sozialwissenschaften der Universität der Bundeswehr München (UniBwM) werden nach den Bestimmungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung (FPO) abgehalten.

§ 2

Diplomgrad

(zu § 17 ADPO)

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Staatswissenschaftler Univ. (Dipl.-Staatsw. Univ.)" verliehen.

§ 3

**Studiendauer, Gliederung der Prüfungen,
Prüfungstermine**

(zu §§ 2, 3, 6, 10, 11, 15 ADPO)

(1)¹⁾ Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 175 Trimesterwochenstunden (TWS) im Fachstudium und 18 TWS in den erziehungswissenschaftlichen und technikwissenschaftlichen Anteilen des Studiums (ETA), verteilt auf neun Fachtrimester.²⁾ Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung dreieinviertel Jahre.

(2)¹⁾ Die Diplomvorprüfung, die den Stoff des vorangegangenen Grundstudiums zum Gegenstand hat, wird in einem Prüfungsabschnitt abgelegt.²⁾ Die Diplomprüfung besteht aus einem fachspezifischen Prüfungsabschnitt (der Diplomarbeit und den Fachprüfungen) sowie der Prüfung in den technikwissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums (§ 2 Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 Satz 3 ADPO).

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit dieser Ordnung nicht vorgenommen.

(3) Die Diplomvorprüfung kann zu folgenden Terminen abgelegt werden:

Der Regelprüfungstermin liegt am Ende des ersten Studienjahres (September). Außer dem Regelprüfungstermin werden für die Diplomvorprüfung zwei weitere Prüfungstermine zu Beginn des 5. Trimesters und nach Ende der Vorlesungszeit des 6. Trimesters angeboten.

(4) Die Diplomprüfung kann zu folgenden Terminen abgelegt werden:

Der Regelprüfungstermin für die schriftliche Prüfung liegt im dritten Studienjahr Ende September und für die mündliche Prüfung im Oktober/November des vierten Studienjahres. Außer dem Regelprüfungstermin werden für die Diplomprüfung bis zum Ablauf der Vierjahresfrist drei weitere Prüfungstermine angeboten: Im Wintertrimester (schriftlich: Januar, mündlich: Februar/ März); zu Beginn des nachfolgenden Frühjahrstrimesters (schriftlich: April, mündlich: Mai/Juni) sowie am Ende dieses Trimesters (schriftlich: Anfang September, mündlich: Ende September). Diese Prüfungstermine schließen Termine für etwaige Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung ein.

(5) Nimmt der Student die Regelprüfungstermine nicht wahr, so hat er unter Einschluß aller zulässigen Wiederholungen die Diplomvorprüfung spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des vierten Studienjahres abzulegen (§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 1 und 3 ADPO).

(6) Die Anmeldung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung erfolgt schriftlich zu den vom Prüfungsausschuß (§ 4) jeweils festzulegenden Terminen.

(7) Für die Prüfung, durch die im Rahmen der Diplomprüfung Leistungen aus den technikwissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums nachgewiesen werden, gelten die besonderen Termine gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 ADPO.

§ 4 **Prüfungsausschuß** (zu § 4 ADPO)

Prüfungsausschuß im Sinne der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung ist der Prüfungsausschuß für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung des universitären Diplomstudiengangs Staats- und Sozialwissenschaften der Universität der Bundeswehr München.

§ 5 **Schriftliche Prüfung** (zu §§ 6, 11 ADPO)

(1) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²In dieses Protokoll sind Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Studenten und der Aufsichtspersonen sowie etwaige besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche von Studenten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, aufzunehmen. ³Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und dem Prüfungsausschuß zuzuleiten.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von den Prüfern persönlich zu bewerten und mit ihrer Unterschrift zu versehen. ²§ 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 ADPO finden Anwendung.

§ 6 **Mündliche Prüfung** (zu §§ 6, 11 ADPO)

(1) ¹In einer mündlichen Prüfung können mehrere Studenten, jedoch nicht mehr als vier, gleichzeitig geprüft werden. ²Im Schwerpunktfach ist die Einzelprüfung die Regel.

(2) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 ADPO zu erstellen.

B. Besondere Bestimmungen für die Diplomvorprüfung

§ 7 **Zulassung** (zu §§ 2, 9, 10, 11, 14 ADPO)

(1) Zu einer ordnungsgemäßen Anmeldung (vgl. § 3 Abs. 6) zur Diplomvorprüfung (DVP) ist neben den in § 10 Abs. 2 ADPO genannten Unterlagen je ein benoteter Schein in folgenden Fächern vorzulegen:

- a) Mathematik für Sozialwissenschaftler,
- b) Statistik,
- c) Empirische Sozialforschung,
- d) Erziehungswissenschaftliche Anteile des Grundstudiums (EA).

(2) Der Erwerb des Scheins aus den erziehungswissenschaftlichen Anteilen des Grundstudiums erfolgt

gemäß § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ADPO; der Erwerb aller anderen Scheine nach Maßgabe von § 15 dieser Fachprüfungsordnung.

§ 8

Prüfungsfächer,

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(zu §§ 3, 6, 11 ADPO)

- (1) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:
- Politikwissenschaft,
 - Geschichte,
 - Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft,
 - Volkswirtschaftslehre,
 - Wissenschaftstheorie.

(2) In den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 Buchst. a bis d sind je eine vierstündige, im Prüfungsfach gemäß Abs. 1 Buchst. e eine zweistündige schriftliche Einzelprüfung abzulegen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(zu § 14 ADPO)

(1) ¹Die Gesamtnote und die Fachgesamtnote der Diplomvorprüfung werden gemäß § 14 Abs. 5 ADPO ermittelt. ²Bei Errechnung der Fachgesamtnote gehen die einzelnen Noten in die Durchschnittsbildung mit folgendem Gewicht ein:

- Bei den Prüfungsfächern

- Politikwissenschaft	2
- Geschichte	2
- Öffentliches Recht mit Verwaltungswissenschaft	2
- Volkswirtschaftslehre	2
- Wissenschaftstheorie	1
- Bei den Scheinen

- Mathematik für Sozialwissenschaftler	1
- Statistik	1
- Empirische Sozialforschung	1

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche gemäß § 8 Abs. 1 geprüften Fächer mit mindestens "ausreichend" (4,0) beurteilt sind.

C. Besondere Bestimmungen für die Diplomprüfung

§ 10

Zulassung

(zu §§ 2, 7, 9, 10, 11 ADPO)

(1) ¹Zu einer ordnungsgemäßen Anmeldung (vgl. § 3 Abs. 6) zur Diplomprüfung (DP) sind neben den in § 10 Abs. 2 ADPO genannten Unterlagen folgende Scheine vorzulegen:

- Drei Scheine aus verschiedenen Teilgebieten des Schwerpunktfachs (Politikwissenschaft oder Geschichte oder Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft), davon mindestens zwei auf der Grundlage schriftlicher Leistungserbringung. Mindestens ein Schein muß in einer interdisziplinären Lehrveranstaltung erworben werden. Eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung setzt die Beteiligung von mindestens zwei Fächern gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a bis d voraus. Scheine aus interdisziplinären Lehrveranstaltungen können nur einem Fach zugerechnet werden. Die disziplinäre Zuweisung und Bewertung wird von den jeweiligen Fachvertretern festgelegt.
- Je zwei Scheine aus den beiden Nebenfächern,
- Je ein Schein aus dem gewählten Wahlpflichtfach und den technikwissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums,
- Eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum oder das Auslandsstudium nach § 6 Abs. 5 der Studienordnung.

²Alle Scheine müssen auf Studienleistungen des Hauptstudiums beruhen.

(2) Der Erwerb der in Abs. 1 Buchst. a und b genannten Scheine erfolgt nach Maßgabe von § 15 dieser Fachprüfungsordnung, der Erwerb des in Abs. 1 Buchst. c genannten Leistungsnachweises gemäß § 2 Abs.1 Satz 4 und Abs. 4 ADPO.

§ 11

Prüfungsfächer,

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(zu §§ 1, 3, 6, 11, 12 ADPO)

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
- Der Diplomarbeit (§ 12),
 - Den Fachprüfungen in den Prüfungsfächern nach Abs. 2 Buchst. a bis d,
 - Der Prüfung aus den technikwissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums, die nach Maßgabe

von Abs. 1 Satz 6 ADPO zu besonderen Prüfungs-terminen abgehalten wird.

(2) ¹Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

- a) Das gewählte Schwerpunktfach (Politikwissenschaft oder Geschichte oder Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft),
- b) Das Nebenfach Volkswirtschaftslehre,
- c) Das Nebenfach Soziologie,
- d) Das Wahlpflichtfach Psychologie oder Ethik,
- e) Die technikwissenschaftlichen Anteile des Hauptstudiums (TA).

²Auf Antrag können in Fächern aus der Liste gemäß Buchst. a bis d zusätzlich Prüfungen abgelegt werden.

³Zusätzlich zu prüfende Fächer sind mit der Anmeldung zur Diplomprüfung zu benennen.

(3) Die Fachprüfungen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Im gewählten Schwerpunktfach sind eine schriftliche Prüfung mit einer Dauer von vier Stunden und eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von insgesamt 40 Minuten abzulegen. Die mündliche Prüfung kann auch in Form von zwei Befragungen nacheinander von jeweils 20 Minuten Dauer mit gemittelter Notenbildung abgelegt werden. Die fachspezifisch-einheitliche Durchführung der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß sicher.
- b) In den beiden Nebenfächern und den Wahlpflichtfächern ist je eine schriftliche Prüfung mit einer Dauer von vier Stunden sowie eine mündliche Prüfung mit der Dauer von je 20 Minuten abzulegen.
- c) Alle zu einem Termin zu absolvierenden Klausuren sollen innerhalb von zwei Wochen geschrieben werden. Die Anonymität der schriftlichen Prüfung (Klausur) ist zu gewährleisten.

§ 12

Diplomarbeit

(zu §§ 8, 12, 15 ADPO)

(1) Die Diplomarbeit dient dem Nachweis, daß der Student in der Lage ist, Probleme seines Studienfaches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die Diplomarbeit wird im 3. Studienjahr angefertigt. ²Der Student bemüht sich bei einem Professor der Fakultät oder bei Personen, die eine Professur der Fakultät wahrnehmen, bis spätestens zum 31. Januar um die Vergabe eines Themas für die Diplomarbeit. ³Die Arbeit kann in allen Fächern nach § 11 Abs. 2

Buchst. a bis d geschrieben werden und soll einen staats- und sozialwissenschaftlichen Bezug aufweisen. ⁴Die Themenfestlegung erfolgt im Einvernehmen zwischen Erst- und Zweitkorrektor. ⁵Die Ausgabe und die Genehmigung des Themas gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 ADPO erfolgen durch den Prüfungsausschuß; der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Hat sich ein Student vergeblich um ein Thema bemüht, stellt er einen Antrag auf Zuweisung eines Themas. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt daraufhin für die Zuweisung eines Themas. ³Abs. 4 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(4) ¹Die Frist für eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit beträgt drei Wochen. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat spätestens zum 31. März zu erfolgen. ³Das Thema kann vom Studenten nur einmal zurückgegeben werden. ⁴Wird eine spätere Rückgabe des Themas der Diplomarbeit aus Gründen erforderlich, die der Student nicht zu vertreten hat, entscheidet darüber der Prüfungsausschuß. ⁵Entscheidet sich der Prüfungsausschuß in solchen Fällen für die Neuvergabe eines Themas, so gilt diese Entscheidung als Grundlage für die Zulassung zur Diplomprüfung. ⁶Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nur dann zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon vorher Gebrauch gemacht worden ist. ⁷In allen Fällen ist die Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ADPO einzuhalten.

(5) ¹Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. ²Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des betreuenden Professors vom Prüfungsausschuß um höchstens vier Wochen verlängert werden. ³Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (Abs. 2 Satz 3).

(6) ¹Die Diplomarbeit ist bei dem betreuenden Professor bzw. der betreuenden Person, die eine Professur der Fakultät wahrnimmt, in einem sowie beim Prüfungsausschuß in zwei weiteren Exemplaren abzugeben. ²Die schriftliche Bestätigung erteilt der Prüfungsausschuß. ³Zur Fristwahrung genügt es, daß die Arbeit bei einem der in Satz 1 Genannten rechtzeitig eingegangen ist.

§ 13**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(zu § 14 ADPO)

(1) Die Fachnote errechnet sich als Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Ergebnisse der fachspezifischen Prüfungen mit der Maßgabe, daß die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die der mündlichen Prüfung einfach zählt.

(2) ¹Die Gesamtnote und die Fachgesamtnote der Diplomprüfung werden gemäß § 14 Abs. 5 ADPO ermittelt. ²Bei Errechnung der Fachgesamtnote gehen die einzelnen Noten in die Durchschnittsbildung mit folgendem Gewicht ein:

- Diplomarbeit	30
- Schwerpunktfach	22
- Volkswirtschaftslehre	14
- Soziologie	14
- Wahlpflichtfach	13
- ETA	7

(3) Werden zusätzliche Prüfungen in Fächern aus der Liste gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a bis d abgelegt, so gehen die hierbei erzielten Noten nicht in die Fachgesamtnote ein, sondern werden extra ausgewiesen.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und sämtliche gemäß § 11 Abs. 2 geprüften Fächer mit mindestens "ausreichend" (4,0) beurteilt sind.

§ 14**Wiederholung**

(zu § 15 ADPO)

(1) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so wird das neue Thema für die Wiederholung der Diplomarbeit spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Diplomarbeit ausgegeben. ²§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Das neue Thema muß sich von dem bisher bearbeiteten Thema wesentlich unterscheiden. ⁴Hat sich der Student zur Zeit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Diplomarbeit bereits zum nächsten Diplomprüfungstermin angemeldet, so beginnt die Bearbeitungsfrist vier Wochen nach Ablauf dieses Prüfungstermins. ⁵In allen Fällen ist die Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ADPO einzuhalten.

(2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Diplomprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Prüfung spätestens

zum Regelprüfungstermin erstmals vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin erfolgt. ³Die im Rahmen eines freien Prüfungsversuchs abgelegte Diplomprüfung kann zum nächstfolgenden Prüfungstermin einmal zwecks Notenverbesserung wiederholt werden, wobei für ein Prüfungsfach das jeweils bessere Ergebnis zählt.

D. Regelungen zum Erwerb von Scheinen**§ 15****Erwerb von Scheinen**

(zu § 11 ADPO)

(1) Scheine werden nach Festlegung des Dozenten erworben und zwar durch

- Klausuren oder
- mündliche Befragungen oder
- Seminararbeiten.

(2) Studienleistungen, die bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote berücksichtigt werden, werden durch benotete Scheine anerkannt und nachgewiesen.

(3) Vor Beginn jeder Lehrveranstaltung werden Form und Umfang der Möglichkeit, einen Schein zu erwerben, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(4) ¹Die gesamte Klausurzeit zum Erwerb eines Scheines beträgt mindestens eine Stunde, im Grundstudium höchstens drei Stunden und im Hauptstudium höchstens vier Stunden. Ein Schein kann aufgrund von bis zu zwei Teilleistungen gemäß Absatz 1 erworben werden.

(5) ¹Für den Erwerb von Scheinen, die Zulassungsvoraussetzung einer Prüfung sind, werden bis zur Anmeldung zum Regelprüfungstermin bei Pflichtfächern drei Gelegenheiten geboten. ²Werden bei der Anmeldung zur Prüfung die geforderten Scheine nicht vorgelegt, wird dem Studenten bis zur Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin jeweils mindestens eine weitere Möglichkeit geboten, die noch fehlenden Leistungsnachweise zu erbringen.

(6) ¹Im Rahmen des Studiengangs erworbene Zusatzqualifikationen können dem Diplomzeugnis als Anlage beigelegt werden. ²Die erfolgreiche Ableistung

des Praktikums oder des Auslandsstudiums werden im Diplomzeugnis vermerkt.

E. Schlußbestimmung

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Außerkrafttreten der Fachprüfungsordnung für den universitären Diplomstudiengang Staats- und Sozialwissenschaften an der Universität der Bundeswehr München vom 14. April 1988 (KWMBI I S. 155 ber. KWMBI I S. 448) sowie deren Weitergeltung für Studenten, die ihr Studium bereits begonnen haben, wird durch Rechtsverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst geregelt.

(2) ¹Die neue Fachprüfungsordnung tritt mit Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studenten, die ihr Studium im Herbst 1997 beginnen und auf Studenten früherer Jahrgänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Fachprüfungsordnung noch nicht in das Hauptstudium eingetreten sind. ³Studenten, die ihr Studium vor dem Herbsttrimester 1997 begonnen haben und die geänderten Prüfungsvoraussetzungen erfüllen, können auf Antrag auch nach der neuen Fachprüfungsordnung geprüft werden. ⁴Alle anderen Studenten studieren nach der in Absatz 1 bezeichneten Fachprüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 25. Juni 1997, der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben FÜ S/UniBw - Az 38-01-03-20 vom 25. Juli 1997 und der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben X/45e70(10)-6/115 974 vom 02. Oktober 1997

Neubiberg, den 06. November 1997

Dr. Löbl
Präsident

Diese Ordnung wurde am 06. November 1997 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. November 1997 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 06. November 1997.

